

Ortsrecht Markt Oberstaufen



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 25.10.2021

Aufgrund des Art. 28 Bay. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren bekannt gemacht.

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Oberstaufen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang berechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Der Markt Oberstaufen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungssatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen kann der Markt einen anderen Zahlungstermin festsetzen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 25.03.2019.

Oberstausen, den 25.10.2021
- MARKT OBERSTAUFEN -

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister

Anlage nach § 1 Abs. 3 Satz 1

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Pauschalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Feuerwehr Aach	
Mittleres Löschfahrzeug MLF	5,62 Euro
Feuerwehr Oberstaufen	
Löschgruppenfahrzeug LF 8-Unimog	2,56 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	3,58 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF/ELW	4,13 Euro
Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF 20	7,68 Euro
Drehleiter DLA(K) 23/12	6,14 Euro
Schlauchwagen	1,59 Euro
Lastkraftwagen	1,79 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	2,65 Euro
Feuerwehr Steibis	
Löschgruppenfahrzeug LF 10	7,87 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	2,86 Euro
Feuerwehr Thalkirchdorf	
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 Ohne PFPN 10-1000	5,09 Euro
Gerätelogistik-Lkw	3,74 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Ersatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Feuerwehr Aach	
Mittleres Löschfahrzeug MLF	96,02 Euro
Feuerwehr Oberstaufen	
Löschgruppenfahrzeug LF 8-Unimog	51,13 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	66,47 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF/ELW	40,94 Euro
Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF 20	139,89 Euro
Drehleiter DLA(K) 23/12	122,71 Euro
Schlauchwagen	7,67 Euro
Lastkraftwagen	12,78 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	24,76 Euro
Feuerwehr Steibis	
Löschgruppenfahrzeug LF 10	148,28 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	51,13 Euro
Feuerwehr Thalkirchdorf	
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 Ohne PFPN 10-1000	87,39 Euro
Gerätelogistik-Lkw	35,00 Euro

3. Materialkosten

Materialkosten werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich evtl. Entsorgung berechnet.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten in halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 28,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen.

Hinweis:

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Hauptamtliches Personal (Gerätewart)

bei Pflichtaufgaben	32,47 Euro
bei freiwilligen Aufgaben	36,08 Euro

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|------------|
| a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der <u>Freizeit</u> wahrgenommen wird | 16,40 Euro |
| b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,40 Euro |

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Fehlalarm

Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage (anlagenspezifisch) pauschal 500,00 Euro

Oberstaufen, den 25.10.2021
- MARKT OBERSTAUFEN -

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister